

# MARTKGEMEINDEAMT FINKENSTEIN am Faaker See

=====

## Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 30. Oktober 2014 Zahl: 920/4-Ha/14, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Gemäß §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr.:84/2005, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 44/2010 sowie LGBl. Nr. 85/2013 und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde **Finkenstein am Faaker See** schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

### § 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG 1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013.

- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:
- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m <sup>2</sup>                                | 10 Euro,    |
| b) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> | 20 Euro,    |
| c) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> | 35 Euro und |
| d) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m <sup>2</sup>                       | 55 Euro.    |

(3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

(4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3  
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, vom 15. Dezember 2005, Zahl: 920/1-AI/Ta/05, zuletzt geändert in der Verordnung vom 16. Dezember 2010, Zl.: 920/5-Schn/Ta/10 mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter Harnisch

Angeschlagen am: 10. November 2014

Abgenommen am: 27. November 2014